

Vertragsbedingungen:

Allgemeine Vertragsbedingungen:

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß der VOL/B werden bei Erteilung des Zuschlags zum Vertragsgegenstand.

Für jeden abweichend von dem Angebot nicht durchgeführten Testkauf innerhalb der Ausführungsfrist kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe i. H. v. 70,00 € verlangen. Eine Vertragsstrafe kann maximal bis zur Höhe von 10.000 € gefordert werden.

Besondere Vertragsbedingungen:

Zahlungsbedingungen:

Der Auftragnehmer erhält monatlich gegen Vorlage einer Rechnung die Vergütung für die durchgeführten und beim Auftraggeber dokumentierten Testkäufe. Die Vergütung erfolgt ausschließlich bargeldlos. Auf der Rechnung sind neben den jeweiligen Testkäufen (als Einzelpositionen) die IBAN und der BIC anzugeben.

Die Kosten für die durchgeführten Testkäufe werden maximal bis zur Höhe des Auftragsvolumens i. H. v. **127.500,00 €** erstattet. Die Summe der Einzelrechnungen (inkl. Steuern, Auslagen, etc.) darf somit das Volumen des Auftrags nicht überschreiten.

Die Rechnung ist als E-Rechnung über <https://www.e-rechnung.service.rlp.de/> zu stellen. Dabei sind folgende Angaben zu verwenden:

Behördenname: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Zentrale Trier
Leitweg-ID: 07-0011112900000-60
Peppol-ID: 0204:07-0011112900000-60

Name	ID	Eingabe
Buyer reference	BT 10	07-0011112900000-60
Buyer name	BT 44	ADD Trier

Buyer trading name	BT 45	Testkäufe RP
Buyer VAT	BT 48	DE347450137
Buyer adress line 1	BT 50	Willy-Brandt-Platz 3
Buyer city	BT 52	Trier
Buyer post code	BT 53	54290
Buyer country subdivision	BT 54	Rheinland-Pfalz
Buyer contact point	BT 56	Frank Sommerweiß – Ref. 23
Buyer contact email adress	BT 58	Testkaeufe@add.rlp.de

Sofern eine Bietergemeinschaft den Auftrag ausführt, leistet der Auftraggeber mit Zahlung auf eines der angegebenen Konten mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen weiteren Bietern / Auftragnehmern.

Sollte es zu Überzahlungen kommen, sind diese innerhalb von 14 Kalendertagen dem Auftraggeber zu erstatten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei der Durchführung der Testungen die allgemeinen/ sonstigen Bestimmungen zum Jugendschutz zu beachten.

Die Kosten für Testkäufe, die abweichend von der Leistungsbeschreibung durchgeführt wurden oder aus einem anderen Grund nicht durch den Auftraggeber verwertet werden können, werden nicht erstattet. Dies gilt auch für unvollständig dokumentierte Testkäufe.

Der Auftraggeber ist berechtigt die Vergütung von nicht vertragsgemäß durchgeführten Testkäufen zurückzuverlangen, sofern dies erst nach dem Zeitpunkt der Zahlung bekannt wird. Dies gilt auch nach Ablauf der Ausführungsfrist.

Außerhalb der Ausführungsfrist durchgeführte Überprüfungen werden grundsätzlich nicht erstattet. Mehr- oder Mindertestungen sind nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers möglich.

Die Vergütung für einen Testkauf ist auch zu zahlen, wenn sich entgegen den Angaben des Auftraggebers vor Ort herausstellt, dass eine Betriebsstätte dauerhaft

geschlossen/ nicht mehr existent oder kein Geldspielgerät mit Gewinnmöglichkeit vorhanden ist, sofern dies dem Auftragnehmer nicht vor der Überprüfung bekannt war.

Der Auftraggeber ist berechtigt diesen Dienstleistungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn er feststellt, dass eine vertragsgemäße Durchführung der Testkäufe innerhalb der in den Vergabeunterlagen bestimmten Ausführungsfrist offensichtlich nicht mehr möglich ist. Der Vertrag kann ebenfalls vom Auftraggeber gekündigt werden, wenn gegen den Dienstleistungsvertrag seitens des Auftragnehmers verstoßen wird.

Sollte die Durchführung der Testkäufe rechtlich unmöglich werden (z. B. durch Gesetzesänderungen oder Rechtsprechung), ist der Auftraggeber unter Darlegung der Gründe berechtigt, fristlos und mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer erhält in diesem Fall lediglich die Vergütung für bereits ordnungsgemäß durchgeführte Testkäufe.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Trier.